

Ergebnisse des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Thesen Die Lehren aus dem Desaster im Atommülllager Asse II

Erkenntnisse

1. Die Auswahl der Asse als Atommülllager geschah grob fahrlässig unter bewusster Ausblendung zu erwartender Risiken.
2. Schon vor Beginn der Nutzung gab es Laugenzuflüsse in der Asse. Die radioaktive Kontamination der Laugen wurde über viele Jahre vertuscht.
3. Das radioaktive Inventar der Asse ist deutlich höher als offiziell deklariert, abschließend konnte die Frage des tatsächlichen radioaktiven Inventars aber nicht geklärt werden
4. Die Asse war Versuchsendlager und Prototyp für das geplante Endlager in Gorleben. Die Öffentlichkeit ist über lange Zeit hinweg über die Eigenschaften von Salzstöcken als Lagerstätten für Atommüll getäuscht worden.
5. Die Asse wurde als Teil des Entsorgungsvorsorgenachweises der Atomkraftwerke gebraucht; dementsprechend stark war der Druck der Atomindustrie, die Asse möglichst lange als Endlageroption offen zu halten und die Salzlinie nicht in Frage zu stellen. .
6. Die Wissenschaft und die Forschung wurden als Deckmantel benutzt, um die Einrichtung einer Anlage zur billigen Beseitigung von Atommüll zu verschleiern. Dabei wurde billigen Kauf genommen, dass die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF) als Großforschungseinrichtung des Bundes mit einem rechtskonformen Betrieb und einer rechtskonformen Schließung der Asse völlig überfordert war.
7. Der Rahmenbetriebsplan von 1997 ließ eine Flutung der Asse nicht zu. Die Verfüllung und Flutung des Tiefenaufschlusses der Asse erfolgte rechtswidrig ohne die notwendige Genehmigungsgrundlage.
8. Ein Langzeitsicherheitsnachweis für das von der GSF geplante Schließungskonzept ist nicht möglich.
9. Mangelnde Transparenz, und fehlende öffentliche Beteiligung haben den massiven Verstoß gegen Berg- und Atomrecht ermöglicht.

Verantwortliche:

1. Die Einrichtung und der Betrieb der Asse wurden über Jahre und Jahrzehnte von einem Atomindustriellen Komplex (AIK) gesteuert, dahinter standen energiepolitische, aber letztlich auch militärische Interessen.
2. Grundsätzlich tragen die Verantwortung alle unmittelbar für die Asse zuständigen RessortministerInnen und Ministerialbeamten sowie alle Wissenschaftler und Gutachter, die Mängel und Risiken der Asse erkannt, aber nicht öffentlich gemacht haben. Besondere Verantwortung tragen alle Personen, die durch aktive Vertuschung zu dem Asse-Desaster beigetragen haben. Dazu gehören insbesondere die „Diener zweier Herren“ – Akteure, die zwischenzeitlich oder im Anschluss an Leitungsfunktionen im öffentlichen Dienst hochrangige und hochbezahlte Tätigkeiten bei oder für Unternehmen der Atomindustrie, beim Atomforum oder bei Foratom wahrgenommen haben.
3. Die amtierende niedersächsische Landesregierung trägt Verantwortung für die Teilflutung der Asse ohne Abschlussbetriebsplan und Langzeitsicherheitsnachweis, die Verklappung von

radioaktiven Laugen ohne Genehmigung und die Nichtveröffentlichung von Informationen zu radioaktiven Laugen mit Belastungen oberhalb der Freigrenzen nach der Strahlenschutzverordnung.

4. Bisher sind nur zwei niedersächsische Beamte wegen dienstlicher Vergehen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden.

5. Über eine Strafanzeige ehemaliger Beschäftigter der Asse wegen gesundheitlicher Folgen ihrer Tätigkeit hat die Staatsanwaltschaft noch nicht entschieden.

Konsequenzen

1. Nur die Rückholung des Atommülls aus der Asse kann sicherstellen, dass Menschen und Umwelt in Zukunft nicht durch Austritt der Radioaktivität in die Biosphäre Schaden nehmen werden.

2. Asse II hat unserer Gesellschaft die Unbeherrschbarkeit der Atomtechnologie mit all ihren systemischen Unzulänglichkeiten und Risiken vor Augen geführt. Der Ausstieg aus der gefährlichen Kernenergie muss beschleunigt werden.

3. Die Atomindustrie muss an den Kosten der Sanierung der Asse beteiligt werden. Das Haftungsrecht für Atomanlagen und die Gebühren für die Lagerung von Atommüll müssen im Sinne des Verursacher- und des Vollkostenprinzips grundlegend neu geregelt werden.

4. Ein grundlegender Neubeginn bei der Suche nach einem Ort und einer Methode zur langfristig sicheren Lagerung von Atommüll ist zwingend. Alle kommenden Generationen sind faktisch mit den Folgen einer unterirdischen Dauerlagerung von Atommüll konfrontiert. Deshalb sollte im Atomgesetz der Begriff „Endlagerung“ durch „Dauerlagerung“ ersetzt werden.

5. Für Forschungsarbeiten die von Einrichtungen der Länder, des Bundes oder der EU durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, muss es vollständige Transparenz und eine Veröffentlichungspflicht geben.

6. Der im Grundgesetz verankerten Wissenschaftsfreiheit muss eine gesetzlich normierte „Wissenschaftsverantwortung“ an die Seite gestellt werden. Wissenschaftler müssen eine Unterrichtspflicht haben, sofern sie befürchten, dass Forschungsergebnisse bzw. deren Umsetzung eine Gefahr für Gesundheit und Leben bergen.

7. Umfassende Beteiligungs- und Mitentscheidungsrechte für die Bevölkerung müssen im Planungs- und Verwaltungsrecht verankert werden. Das Landesbergamt muss grundlegend reformiert werden.

8. Alle Aktenbestände aus dem Asse-Verfahren müssen öffentlich zugänglich werden, um weitere Forschung und wissenschaftliche Analyse zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsfristen für Akten zur Lagerung von Atommüll sind deutlich zu verlängern.

9. Aus den besonderen zeitlichen Umständen und den komplexen politischen, fachlichen und juristischen Zuständigkeiten für das Asse-Desaster ergibt sich, dass einzelne Akteure nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können bzw. Tatbestände verjährt sind. Die politische Verantwortung bleibt bestehen. Für die Zukunft muss geprüft werden, inwieweit eine Änderung des Straf- und Zivilrechts notwendig ist, um im Einzelfall die Strafbarkeit zu ermöglichen.

10. Der im Artikel 20 a des Grundgesetzes formulierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen muss im internationalen Recht verankert und mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten versehen werden. Zur Ahndung von Verbrechen gegen die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen ist die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes erforderlich.